

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Rheinland-Pfalz
in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Begutachtung von Fahrzeugen zur Teilnahme an Brauchtumsumzügen

Dieses Dokument dient der Umsetzung der geltenden Vorgaben und dabei sowohl der Begutachtung der einzusetzenden Fahrzeuge als auch der nachgelagerten Genehmigung zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

Grundlage sind die Vorgaben des StVG, der FZV, der StVZO, der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu § 30 StVZO.

Klarstellungen erfolgten durch den Erlass des MWVLW mit Datum vom 22.10.2018 sowie zwei Informationsschreiben an die Verwaltungsbehörden am 01.12.2022 sowie dem 05.12.2022.

Dieses Dokument dient auch der Klarstellung der Begrifflichkeit des „vorläufigen“ Gutachtens zur Erlangung einer Betriebserlaubnis im Schreiben des MWVLW vom 01.12.2022

Handlungsvorgabe zur Begutachtung für Karnevalsumzüge in 2023

Zur Teilnahme an Karnevalsumzügen benötigen die eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis und ein Gutachten zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen gem. § 30 StVZO. Abweichend zur Vorlage einer Betriebserlaubnis kann für die Karnevalskampagne 2022/2023 ein „vorläufiges“ Gutachten zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO als ausreichend anerkannt werden.

Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die Verkehrssicherheit bestätigt wird. Dies kann auch erfolgen, wenn die Vorschriften nicht vollends eingehalten sind. Gründe können sowohl festgestellte Mängel, als auch Abweichungen sein, für die im Sinne des § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, diese aber zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch nicht erteilt wurde.

Vertretbare Abweichungen von den Vorschriften sind hinreichend zu begründen und mit entsprechenden Auflagen zu beschränken.

Grundsätzlich müsste es aber möglich sein, dass für das begutachtete Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden könnte.

Die Betriebserlaubnis kann im Rahmen des Gutachtens mit Auflagen versehen sein. Dies können sowohl Auflagen zum Einsatzzweck, hier z.B. „Nur für den Einsatz bei Brauchtumsumzügen bzw. zu dessen An- und Abfahrt“ oder auch zum Einsatzort, hier z.B. „Nur zum Einsatz auf Strecken mit max. Steigung/Gefälle von bis zu 6%“ sein.

Als Nachweis eines „vorläufigen“ Gutachtens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO können auch Prüfberichte nach § 21 StVZO verwendet werden, die aktuell einer positiven Begutachtung entgegenstehen, aber die Klarstellung enthalten, dass keine Einschränkungen der Verkehrssicherheit beim bestimmungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen bzw. deren An- und Abfahrt bestehen.

**Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Rheinland-Pfalz
in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

Beispiele möglicher Abweichungen in 2022/2023:

1. Zugvorrichtung ohne Bauartgenehmigung
 - keine funktionelle Einschränkung
 - nach sachverständigem Ermessen ausreichend dimensioniert

Beschreibung:

D6.1.6d - EM - Zugeinrichtung Ausführung unzulässig

Hinweistext auf bestehende Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Brauchtum
(Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO im Einzelfall möglich)

2. Zugvorrichtung leicht verbogen
 - keine funktionelle Einschränkung bei Einsatz Karnevalsumzug
 - Bauartgenehmigung vorhanden

Beschreibung:

6.1.6a - EM - Zugeinrichtung verbogen

Hinweistext auf bestehende Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Brauchtum

Zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ab März 2023 müssen die Fahrzeuge über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und die ggf. beschriebenen Abweichungen nach § 70 StVZO genehmigt sein.

Das heißt, bei der diesjährigen Erstbegutachtung festgestellte Mängel müssen dann zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis behoben sein und ein positives Gutachten nach § 21 StVZO muss vorliegen.

Sind für den Einsatz in 2022/2023 festgestellte Abweichungen/Mängel bei Vorstellung für späterer Veranstaltungen bzw. deren vorgelagerter Begutachtung nicht abgestellt, so ist die Vorlage eines „vorläufigen“ Gutachtens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO nicht mehr möglich bzw. zwecks Teilnahme an der Veranstaltung ausreichend.

Im Sinne oben aufgeführter Beispiele müssten folgende Maßnahmen ergriffen werden

1. Zugvorrichtung ohne Bauartgenehmigung
 - Erteilung einer Einzelbauartgenehmigung, oder
 - Austausch gegen bauartgenehmigtes Bauteil
2. Zugvorrichtung leicht verbogen
 - Austausch gegen neues bauartgenehmigtes Bauteil

Mainz, 05. Januar 2023